

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 81.

Dienstag, den 10. October

1837.

Folgende im Regierungsblatt des Königreichs Württemberg enthaltene Bekanntmachung:

Verlängerung des der Cotta'schen Buchhandlung zu Stuttgart ertheilten Privilegiums gegen den Nachdruck der Fr. v. Schiller'schen Werke.

Da durch höchste Entschliessung vom 2. d. M. das der J. G. Cotta'schen Buchhandlung zu Stuttgart unter dem 21. Januar 1835 verliehene Privilegium gegen den Nachdruck der in ihrem Verlage erschienenen neuen vermehrten Ausgabe der Fr. v. Schiller'schen Werke zu Gunsten der v. Schiller'schen Erben auf 12 Jahre verlängert, und für diesen vom 21. Januar 1835 an zu berechnenden Zeitraum auf die während desselben erscheinenden weiteren vermehrten Ausgaben erstreckt worden ist, so wird solches unter Hinweisung auf die k. Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Büchernachdruck betreffend, zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Stuttgart, den 7. September 1837. Schlager.

verdient wohl deshalb hier mitgetheilt zu werden, weil sich seit dem Erscheinen des neuen Nachdrucks-Gesetzes in Württemberg (s. Börsenbl. 1836 Nr. 32) vielfach der — somit wohl irrthümliche — Glaube verbreitet hat, man ertheile dort keine Privilegien mehr, da jedes neu erschienene Werk ohnehin auf sechs Jahre vollkommenen Schutz gegen Nachdruck genieße.

Aus den Berathungen der zweiten Kammer der Sächs. Ständeversammlung in Betreff der Verordnung über Verwaltung der Presspolizei im Königreich Sachsen v. 13. Oct. 1836. (Fortsetzung.)

Gleiche ungetheilte Beistimmung erlangte auch der 6. Antrag der Deputation
4r Jahrgang.

„im Verein mit der ersten Kammer die hohe Staatsregierung zu ersuchen, wegen der in §§. 25, 26, 27, 37, 38, 44, 49 u. 50 enthaltenen Strafbestimmungen, in so weit diese zeither nicht bestanden, das Erforderliche auf dem Wege der Gesetzgebung einzuleiten“

nachdem der Referent dabei Folgendes bemerkt hatte:

Ich muß hierbei auf die Verordnung selbst zurückgehen; es heißt dort in §. 27: „Uebertretungen des Buchdruckerangelöbnißes, so wie jede Art der Abweichungen des Abdrucks von dem Manuscripte oder Satzbogen, wie dessen Abdruck vom Censor genehmigt ist, sind mit Gefängnißstrafen bis zu sechs Wochen, und wenn sie, wiederholter Bestrafungen ungeachtet, fortgesetzt worden sind, mit Untersagung des fernern Gewerbbetriebes zu ahnden.“ Wenn nun das Buchdruckerangelöbniß bloß auf die frühere Verpflichtung der Buchdrucker gerichtet wäre, so würde man dagegen Nichts sagen können; insofern aber neue Verpflichtungen dem Buchdrucker in dieser Verordnung aufgelegt worden, und das neue Buchdruckerangelöbniß sich auf diese mit bezieht, auch auf die Nichtbeobachtung jener neuen Bestimmungen Strafen gesetzt sind, so ist solches der Deputation bedenklich erschienen, und zwar um deswillen, weil die Verfassungsurkunde sagt: Freiheit und Eigenthum der Person stehen unter dem Schutze der Gesetzgebung, nicht unter dem der Verordnung. Hierher gehört neben den Strafen auch die §. 49 der Verordnung ausgesprochene Confiscation. Nach der Verordnung werden neue Verpflichtungen den Buchdruckern auferlegt überall, wo in ihr es sich handelt um Censur- und Verlagscheine; die Einführung derselben ist etwas ganz Neues, folglich sind auch die Verpflichtungen, die in Bezug auf selbige den Buchdruckern auferlegt sind, und die Strafen, welche auf